

# RS Vwgh 1992/9/18 87/17/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1992

## Index

10/10 Grundrechte

37/02 Kreditwesen

## Norm

KWG 1979 §5 Abs1 Z1;

KWG 1979 §6 Abs1;

StGG Art6 Abs1;

## Rechtssatz

Das Rechtsinstitut der Zurücknahme einer Konzession nach § 6 Abs 1 KWG dient ersichtlich dem Zweck, zu erreichen, daß der Konzessionär von der im öffentlichen Interesse als notwendig erkannten Konzession auch tatsächlich durch Aufnahme und "Ausübung" des Geschäftsbetriebes Gebrauch macht; es sollte durch Nichtbetrieb der konzessionierten Tätigkeit die Prüfung nach § 5 Abs 1 Z 1 KWG für (neue) Bewerber - zumindest am gleichen Ort -

nicht insoweit verschärft werden. Das Gesetz sieht die Ermächtigung zur Konzessionsrücknahme im Grunde des § 6 Abs 1 KWG vor, weil ein öffentliches ordnungspolitisches Interesse daran besteht, daß vor dem Hintergrund des Art 6 StGG und der BedarfsPRÜFUNG des KWG Standorte nicht "blockiert" werden (können), obwohl an sich der Konzession ein Bedarf zugrundeliegt, den ein anderer Bewerber befriedigen könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987170147.X09

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)